

FAQ-Liste zur Online-Anmeldung im Wintersemester 2010

Zusammenstellung aller Fragen der FAQ-Liste

- [Besonderheiten / Neuigkeiten im Wintersemester 2010](#)
- [Was muss angemeldet werden?](#)
- [Ist eine Prüfungsteilnahme auch ohne Anmeldung möglich?](#)
- [Gibt es eine automatische Anmeldung zu Prüfungsleistungen?](#)
- [Welche Änderungen sind in der Prüfungsanmeldewoche möglich?](#)
- [Welchen Nachweis über die vorgenommenen Anmeldungen bekomme ich?](#)
- [Was kann in der Reklamationsfrist noch geändert werden?](#)
- [Wer kann sich nicht anmelden?](#)
- [Wie wird ein Zusatzfach angemeldet?](#)
- [Was ist zu tun, wenn eine von mir belegte Lehrveranstaltung nicht in der SB-Anmeldefunktion aufgeführt ist?](#)
- [Wie ist bei "endgültig nicht bestandenen" Prüfungsleistungen \(Kennzeichen EN\) vorzugehen?](#)
- [Erfolgt die Reklamation auch Online über die SB-Funktion?](#)
- [Muss ich die Prüfungen, von denen ich zurückgetreten bin, im folgenden Semester absolvieren?](#)
- [Kann ich von allen Prüfungen zurücktreten?](#)
- [Was passiert, wenn ich zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheine?](#)

Besonderheiten / Termine / Neuigkeiten im Wintersemester 2010/2011

- Die Prüfungsanmeldung läuft nur von Mo 15.11.2010 bis Fr 19.11.2010.
- Die Reklamationsfrist läuft nur von Mo 22.11.2010 bis Fr 26.11.2010. Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten der Fakultätssekretariate bzw. des Prüfungsamtes.
- Die Rücktritte für Klausuren und mündl. Prüfungen sind im Wintersemester 2010/2011 bis 14.01.2011 schriftlich in den Fakultätssekretariaten bzw. dem Prüfungsamt der Fakultät 3 einzureichen.
- Der Rücktritt von Wahlpflichtleistungen bis zum 14.01.2011 hat stornierende Wirkung. Das bedeutet, dass diese Prüfungsleistungen aus dem Wahlpflichtbereich im weiteren Studienverlauf nicht zwangsläufig zu erbringen sind. Weitere Informationen im Punkt „Muss ich die Prüfungen, von denen ich zurückgetreten bin, im folgenden Semester absolvieren?“
- Die Erklärung von Wahlpflichtfächern zu Zusatzfächern ist ebenfalls schriftlich bis zum 14.01.2011 in den Fakultätssekretariaten bzw. dem Prüfungsamt der Fakultät 3 einzureichen.
- Änderungen von fehlerhaften Anmeldungen sind in der Reklamationsfrist schriftlich in den Fakultätssekretariaten bzw. dem Prüfungsamt der Fakultät 3 einzureichen.

Was muss angemeldet werden?

Es müssen **alle Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen** unabhängig von der Art der Prüfungsleistung (z.B. Klausur, Referat, Studienarbeit, Hausarbeit, Studioproduktion, Tutorium usw.) angemeldet werden. Eine Nachmeldung von Prüfungen nach der Reklamationsfrist ist definitiv nicht möglich.

Wiederholungsprüfungen müssen gemäß § 14 Abs. 3 Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge bzw. § 14 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der weiterführenden Studiengänge (Master) **angemeldet werden**.

Gibt es eine automatische Anmeldung zu Prüfungsleistungen?

Es gibt keinerlei automatische Anmeldung. Sie sind für die Anmeldung aller Prüfungsleistungen selbst verantwortlich.

Ist eine Prüfungsteilnahme auch ohne Anmeldung möglich?

Eine Teilnahme an einer Prüfung ohne entsprechende Anmeldung ist nicht möglich!

Welche Änderungen sind in der Prüfungsanmeldewoche möglich?

In der Prüfungsanmeldewoche können Sie beliebig oft Änderungen aller Art vornehmen.

Welchen Nachweis über die vorgenommenen Anmeldungen bekomme ich?

Sie können den Nachweis über die vorgenommenen Anmeldungen eigenständig erstellen, in dem Sie einen Ausdruck der Übersicht aller angemeldeten Prüfungsleistungen machen. Bitte beachten Sie, dass eine Änderungen von fehlerhaften Anmeldungen zu Prüfungsleistungen ohne diesen Nachweis ist nicht möglich.

Was kann in der Reklamationsfrist noch geändert werden?

In der Reklamationsfrist können fehlerhafte Anmeldungen korrigiert werden. Sollten Sie also beim Überprüfen Ihrer Anmelde-Liste feststellen, dass es zu Verarbeitungsfehlern während der Anmeldung gekommen ist, können diese Fehler während der Reklamationsfrist korrigiert werden. Es besteht jedoch eine Nachweispflicht, dass es sich dabei wirklich um einen Verarbeitungsfehler handelt. Dieser Nachweis ist über einen Ausdruck der Übersicht aller angemeldeten Prüfungsleistungen zu führen. Eine Abmeldung von oder eine Neu-Anmeldung zu Prüfungsleistungen ohne diesen Nachweis ist nicht möglich. Zu diesen Verarbeitungsfehlern zählen aber auch Irrtümer bei Studioproduktionen für die mehrere EDV-Nummern existieren.

Wie wird ein Zusatzfach angemeldet?

Es ist zulässig über die normalen Prüfungsleistungen hinaus sog. Zusatzfächer zu belegen. Diese werden zwar im Zeugnis ausgewiesen fließen aber nicht in die Notenberechnung ein. Zusatzfächer können nicht direkt Online angemeldet werden, sondern müssen zunächst als Wahlpflichtfach angemeldet werden. Diese werden dann durch eine schriftliche Erklärung, die in den Fakultätssekretariaten bzw. dem Prüfungsamt der Fakultät 3 einzureichen ist, zu Zusatzfächern. Für die Erklärung, ob ein Fach ein Zusatzfach ist, gilt die gleiche Frist wie für den Rücktritt (siehe auch Punkt „Besonderheiten / Termine / Neuigkeiten im aktuellen Semester“)

Wer kann sich nicht anmelden?

Alle regulären Studierenden, die sich im IPS oder in einem Urlaubssemester befinden, und alle befristet eingeschriebenen Studierenden können sich nicht Online-Anmelden. Befristete Einschreibungen liegen in der Regel bei Studierenden vor, die im Rahmen von Austauschprogrammen (z.B. Erasmus) für ein oder zwei Semester an der HdM studieren.

Für regulär Studierende gilt allerdings, dass

- gemäß SPO § 14 Abs. 3 können im praktischen Studiensemester bis zu 2 Wiederholungsprüfungen,
- gemäß SPO § 35 können von Studierenden im Urlaubssemester, falls dieses aufgrund Kinderbetreuung genehmigt wurde, bis zu 3 Prüfungen,
- gemäß SPO § 7 Abs. 5 können im Urlaubssemester lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen

erbracht werden.

Bitte wenden Sie sich in beiden Fällen an das zuständige Fakultätssekretariat.

Was ist zu tun, wenn eine von mir belegte Lehrveranstaltung nicht in der SB-Anmeldefunktion aufgeführt ist?

In der Regel tritt diese Situation ein, wenn ein Fach zum ersten Mal im Rahmen des Übergreifenden Angebots von einem Studierenden Ihres Studiengangs belegt wird.

Bitte wenden Sie sich umgehend an das zuständige Fakultätssekretariat.

Wie ist bei "endgültig nicht bestandenen" Prüfungsleistungen (Kennzeichen EN) vorzugehen?

Ist eine Prüfungsleistung zwei Mal nicht bestanden, so wird diese Prüfungsleistung als EN-Leistung geführt. Während eines laufenden Härtefallverfahrens ist eine weitere Prüfungsteilnahme unter Vorbehalt der endgültigen Entscheidung des zentralen Prüfungsausschusses möglich. Allerdings ist eine Online-Anmeldung für die "EN-Leistungen" nicht möglich.

Bitte wenden Sie sich an das zuständige Fakultätssekretariat.

Alle anderen Prüfungsleistungen können und müssen Online angemeldet werden. Allerdings schreiben Sie diese auch unter Vorbehalt.

Erfolgt die Reklamation auch Online über die SB-Funktion?

Die Reklamation erfolgt nicht über das Online-System. Für die Reklamation liegen im zuständigen Fakultätssekretariat Anmelde- und Abmelde-Liste aus. Alternativ drucken Sie sich die Übersicht der angemeldeten Prüfungsleistungen über die SB-Funktion.

Bitte nehmen Sie die gewünschten bzw. erforderlichen Korrekturen handschriftlich vor, zeichnen Sie die Änderungen ab und reichen diese im zuständigen Fakultätssekretariat ein.

Kann ich von allen Prüfungen zurücktreten?

Sie können nur von Erstversuchen bei Klausuren und mündlichen Prüfungen zurücktreten. Ein Rücktritt von Prüfungsleistungen mit anderen Prüfungsformen (z.B. PA, PP usw.) und Prüfungsvorleistungen sowie ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nicht zulässig (siehe auch Frage: „Was muss angemeldet werden?“). Die Rücktritte sind schriftlich in den Fakultätssekretariaten bzw. dem Prüfungsamt der Fakultät 3 einzureichen. Die Frist für den Rücktritt finden Sie im Punkt „Besonderheiten / Termine / Neuigkeiten im aktuellen Semester“.

Muss ich die Prüfungen, von denen ich zurückgetreten bin, im folgenden Semester absolvieren?

Das hängt davon ab, ob es sich um eine Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzfachprüfung handelt bzw. ob Sie im Grundstudium oder bereits im Hauptstudium sind.

Als erste Orientierung gilt, dass der Rücktritt von Wahlpflichtfächern stornierende Wirkung hat, falls es sich um einen Erstversuch handelt. Das bedeutet, dass diese Prüfungsleistung weiteren Studienverlauf nicht zwangsläufig zu erbringen sind. Pflichtfachprüfungen sind in jedem Fall im Laufe des Studiums zu erbringen.

Bitte klären Sie bitte jeweils mit dem Fakultätssekretariat, ob bzw. bis wann eine Verpflichtung zur Erbringung der Prüfungsleistung besteht.

Was passiert, wenn ich zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheine?

Sollten Sie zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheinen, wird die Prüfungsleistung mit "Nicht bestanden" bzw. mit der Note 5,0 bewertet. Beim Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen (z.B. Krankheit) sind Sie verpflichtet, den jeweiligen Prüfungsausschuss unverzüglich unter Beifügung entsprechender Nachweise (z.B. ärztliches Attest) darüber zu informieren. Unverzüglich heißt „ohne schuldhaftes Verzögern“. In diesem Zusammenhang heißt das, dass die Entschuldigung inkl. der notwendigen Nachweise innerhalb von 2 Arbeitstagen im Fakultätssekretariat bzw. dem Prüfungsamt der Fakultät 3 eingegangen sein muss.